



Eisenbahn-Bundesamt, Herschelstraße 3, 30159 Hannover

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1

Telefon: +49 (511) 3657-0

Telefax: +49 (511) 3657-4399

E-Mail: sb1-han@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 10.11.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

581pu/014-2025#001

EVH-Nummer: 3546799

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „Lärmsanierungsmaßnahmen an Schienenwegen des Bundes - Ortsdurchfahrt Syke und Gessel“, Bahn-km 215,489 bis 220,182 der Strecke 2200 Wanne-Eickel - Hamburg in Syke

Bezug: Antrag vom 13.10.2025, Az. I.II-W-L-N

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 2 UVPG.

Das Vorhaben hat den Bau von drei Lärmschutzwänden an der Strecke 2200 Wanne-Eickel – Hamburg zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um einen Schienenweg von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Herschelstraße 3, 30159 Hannover
Tel.-Nr. +49 (511) 3657-0
Fax-Nr. +49 (511) 3657-4399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover muss für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durchführen, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Änderung eines Schienenweges nach § 14.7 Anlage 1 UVPG dar.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Im Rahmen des Vorhabens werden drei Lärmschutzwände mit einer Gesamtlänge von ca. 3.888 m und einer Höhe von 2,50 m bis 3,00 m über Soll-Schienenoberkante errichtet. Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme beläuft sich auf 36.880 m². Anlagebedingt wird eine Fläche von ca. 772 m² dauerhaft beansprucht. Das Baugeschehen ist mit Verbrennungsemissionen sowie mit Baulärm in nach AVV Baulärm schutzwürdiger Umgebung. Das Vorhaben beinhaltet den

Einsatz bzw. die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen. Des Weiteren findet Betankung auf der Baustelle bzw. der Betriebsanlage statt.

2. Standort des Vorhabens

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Im Nahbereich des Vorhabens befinden sich folgende Qualitätskriterien nach Nr. 2.2 Anlage 3 UVPG:

- Lebensräume von Arten des Anhangs IV RL 92/43/EWG,
- Lebensräume von Europäischen Vogelarten,
- Lebensräume von sonstigen besonders oder streng geschützten Arten und
- Gefährdete Biotoptypen.

Im Nahbereich des Vorhabens befinden sich folgende Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG:

- Nach § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen, hier Wallhecke.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Ergebnisse der Immissionsberechnung zeigen, dass für den geräuschintensivsten Arbeitsgang, das Einbringen der Gründungsrohre, von erheblichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auszugehen ist. Ursächlich dafür sind die sehr geringen Abstände der schutzwürdigen Gebäude zur Baustelle. Es ist vorgesehen, diesen Arbeitsgang zeitlich gestrafft durchzuführen. Hierdurch treten diese höheren Lärmbelastungen an den einzelnen Gebäuden jeweils nur an einzelnen Tagen oder Nächten auf. In den weiteren Bauphasen sind deutlich niedrigere Immissionen zu erwarten. Dennoch liegen auch dort

Überschreitungen der Immissionsrichtwerte vor. Jedoch liegen diese Immissionen höchstens geringfügig über den Immissionen der vorhandenen Fremdgeräusche, die hier durch den üblichen Bahnbetrieb vorhanden sind.

Sofern Bautätigkeiten im Nachtzeitraum unvermeidlich sind, sollten lärmintensive Arbeiten auf ein Minimum beschränkt und die lautesten Lärmbelastungen möglichst dokumentiert werden. Zur Vermeidung von zusätzlichen Lärmbelastungen wurde bei dieser Baustelle bereits eine feste Absperrung zwischen den Gleisen vorgesehen, um die sonst zwingend erforderliche akustische Warnanlage zu vermeiden, deren Signale aus Sicherheitsgründen am Ohr der Beschäftigten um mindestens 3 dB(A) lauter sein müssen.

Zur Verminderung bzw. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen Betroffener sieht die Vorhabenträgerin folgende Maßnahmen vor:

- Umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahme, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkung aus dem Baubetrieb.
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkung infolge der geplanten Lärmsanierung und der damit zukünftig für die betroffenen Anwohner entstehenden Verbesserung der Schienenverkehrssituation.
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich die Betroffenen wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Lärmeinwirkung haben.
- Im Beschwerdefall Nachweis der tatsächlich auftretenden Lärmbelastung durch baubegleitende Messungen sowie deren Beurteilung bezüglich der Wirkung auf Menschen zur Beweissicherung.
- Temporäre Unterbringung Betroffener in von Baulärm unbelasteten örtlichen Beherbergungsstätten.

Die Gründung der Lärmschutzwandpfosten erfolgt im Regelfall durch eine Tiefgründung, bei der die Gründungspfähle einvibriert werden. Alle Rohre, die in einem geringeren Abstand als 10,00 m zu Gebäuden und Bauwerken gegründet werden, werden durch ein nahezu erschütterungsfreies Drehdruck-Verfahren eingebbracht, um so Schäden zu vermeiden. Das genaue Verfahren wird in Abhängigkeit vom anstehenden Baugrund in Abstimmung mit dem Baugrundgutachter und unter Berücksichtigung einer möglichst erschütterungssarmen Bauweise gewählt. Im Zuge der Gründungsarbeiten sind Erschütterungsemissionen, die über den Baugrund übertragen werden, jedoch nicht ganz auszuschließen.

Vor und nach der Baudurchführung wird daher in einem Korridor von 25 m zur Gleisachse an den betroffenen Gebäuden eine Beweissicherung durchgeführt. Vor Durchführung der Beweissicherung wird mit dem Gutachter abgestimmt, ob in Teilbereichen der Korridor vergrößert werden muss. Eine Information an die Stadt und die Anwohner hierüber erfolgt rechtzeitig. Außerdem werden zur Überwachung der Erschütterungsemissionen im Zuge der Gründungsarbeiten Erschütterungsmessungen nach DIN 4150 durchgeführt. Bei Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150-2 (Erschütterungseinwirkungen auf den Menschen in Gebäuden) und

der DIN 4150-3 (Erschütterungseinwirkungen auf bauliche Anlagen) kann davon ausgegangen werden, dass erhebliche Belästigungen von Menschen in Gebäuden vermieden werden und auch keine Gebäudeschäden auftreten. Messergebnisse aus anderen Maßnahmen zeigen, dass die Anhaltswerte der Norm nicht überschritten werden.

Mit Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen wird das Risiko von auftretenden Beeinträchtigungen infolge von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen minimiert und auf ein zumutbares Maß reduziert.

Schutzwert Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Habitatausstattung in beiden Untersuchungsräumen sind anthropogen geprägt. Hierzu zählen die Verkehrsinfrastruktur, die Siedlungsbebauung mit dazugehörigen Gartenanlagen sowie Ackerflächen und Grünland, aber auch Gehölzbestände und Einzelbäume. In beiden Untersuchungsgebieten sind Vorkommen von Siedlungs- und Waldfledermäusen möglich. Fledermäuse können das Untersuchungsgebiet als Jagdgebiet oder Flugkorridor nutzen. Es ist nicht auszuschließen, dass Fledermäuse die Bäume in der Umgebung der Strecke als Tagesversteck, Sommer- oder Winterquartier nutzen.

Mit dem Vorkommen von besonders planungsrelevanten Arten der Tag- oder Nachtfalter, Reptilien, Käfern, Schnecken oder Muscheln ist gem. der Faunistischen Planraumanalyse nicht zu rechnen.

Ebenso ist mit störungsempfindlichen und/ oder gefährdeten Brutvogelarten in beiden UR ebenfalls nicht zu rechnen. Die in beiden UR vorhandenen Gehölze stellen grundsätzlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate für Brutvögel dar.

Der UR Syke zeichnet sich durch Gehölzbestände, Offenlandstrukturen (Acker und Grünland), dichte Wohnbebauung, Gewerbe- und Industrieflächen sowie der Gleisanlage als dominierendes Element aus. Auf Höhe des Bahn-km 215,8 befindet sich ein vertieftes Stillgewässer in etwa 30 m Entfernung zur Bahnstrecke, welches sich als potenzielles Laichgewässer für Amphibien eignet. Im Bereich des Bahnhofs Syke sind neben Parkplätzen und Wohnbebauung einige Ruderalflächen an die Bahnanlage angrenzend. Hier wurde, entgegen der Einschätzung der FPA, während einer Begehung ein Habitatpotenzial für Reptilien (Eidechsen) festgestellt, welches sich durch Sichtung von Individuen und eine darauffolgende Reptilienkariterierung bestätigte.

Im UR Syke liegen Habitatpotenziale für störungsunempfindlich gebüsch- und baumbrütende sowie bodenbrütende Vögel, Gebäudequartiere nutzende Fledermäuse sowie für Amphibien und Reptilien vor.

Der UR Syke – Gessel ist vorwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung (Acker und Grünland) sowie durch kleinere, vor allem den Bahndamm begleitende, Gehölzbestände und Einzelbäume geprägt. Der Siedlungsbereich ist im Vergleich zum UR Syke deutlich lockerer bebaut, mit einzelnen freistehenden Hofstellen im Offenlandbereich. Im Vorhabenbereich ist mit dem Vorkommen von störungsunempfindlichen gebüsch- und baumbrütenden Brutvögeln zu rechnen.

Auch im UR Syke-Gessel konnten während einer Begehung Eidechsen festgestellt werden, welche ebenfalls in einer späteren Reptilienskartierung aufgenommen wurden. Ein Vorkommen von Amphibienarten kann aufgrund fehlender Habitateignung hingegen ausgeschlossen werden. Im UR Syke-Gessel liegen Habitatpotenziale für störungsunempfindlich gebüscht- und baumbrütende sowie bodenbrütende Vögel, Gebäudequartiere nutzende Fledermäuse und für Reptilien vor.

Schutzwert Fläche, Boden und Landschaft

Mit dem Vorhaben verbunden sind die dauerhafte Versiegelung, die bauzeitliche Beeinträchtigung der Bodenfunktion sowie die Einschränkung der Sichtbeziehung.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzwerte Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Fläche, Boden und Landschaft sieht die Vorhabenträgerin folgende Maßnahmen vor:

- 001_V-VA: Einsatz einer Umweltfachlichen Bauüberwachung (UBÜ)
- 002_V: Baum-/Vegetationsschutz
- 003_V: Rekultivierung der bauzeitlich beanspruchten Flächen
- 004_V: Bodenschutz und Bodenmanagement
- 005_VA: Schutzmaßnahme Zauneidechsen
- 006_VA: Amphibien- und Reptilienschutzaun
- 007_VA: Kleintierdurchlässe in Betonsockel
- 008_VA: Bauzeitenregelung/ Einhaltung der Rückschnittverbotszeiten gemäß § 39 (5) BNatSchG
- 009_VA: Kontrolle potenzieller Habitatbäume
- 010_VA: Insekten- und fledermausgerechte Beleuchtung
- 011_A: Ersatzhabitatem Zauneidechse
- 012_ÖK: Ökokonto „Sager Heide / Amsweg“

Es verbleiben keine unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen.

Schutzwert kulturelles Erbe und sonstige Schutzwerte

Denkmalschutzrechtliche Belange werden von dem Vorhaben nicht berührt. Sollten während der Bautätigkeiten unerwartet archäologische Funde zu Tage treten, so werden diese gemäß den allgemeinen gesetzlichen Regelungen gesichert und gemeldet. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzwerten

Wechselwirkungen ergeben sich aus Wirkungsketten zwischen und innerhalb der vorgenannten Schutzwerte. Sie zeichnen sich durch komplexe Zusammenhänge und Wirkungsgefüge aus. Unter Berücksichtigung der Einzelbewertung zu den Schutzwerten kann festgestellt werden, dass keine

erheblichen Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern abgleitet werden können.

4. Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin [Formblatt U3, Erläuterungsbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag] ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien Nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV. Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig